



VERSORGUNGSWERK!

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
Körperschaft des öffentlichen Rechts

STEUERRECHT SPEZIAL 2026

Vorteile des Steuerrechts richtig nutzen

Die Rentenbesteuerung wurde mit der Verabschiedung des Alterseinkünftegesetzes ab dem 01.01.2005 auf völlig neue Grundlagen gestellt. Es begann der Einstieg in die sogenannte nachgelagerte Besteuerung. Mit der jährlich wachsenden Besteuerung der Kapitalleistungen wird die Attraktivität des Kapitalabrufes zusehends eingeschränkt. Alle hiergegen eingeleiteten gerichtlichen Verfahren blieben bislang ohne Erfolg. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Neuregelung gänzlich ohne Vorteile wäre. Sie eröffnet gerade für die Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke während der Ansparphase enorme Gestaltungsmöglichkeiten. Immer wieder wurden wir aus der Mitgliedschaft gebeten, konkrete Beispielrechnungen zu entwickeln, um diese schwierige Materie, mit der oftmals Steuerberater noch nicht hinreichend vertraut sind, zugänglicher zu machen. Der Forderung kommen wir gerne nach und möchten das Service-

Angebot für unsere Mitglieder mit dieser Broschüre weiter komplettieren.

Unser besonderes Augenmerk gilt dabei den freiwilligen Beitragsleistungen. Welche Vorteile Ihnen freiwillige Beitragsleistungen bei der Stärkung Ihrer Versorgungsrechte bringen, können Sie individuell mit unserem Online-Rentenrechner im Mitglieder-Portal ermitteln.

Darüber hinaus stehen wir aber auch neben den üblichen Beratungszeiten, mit unseren schon traditionellen Beratungstagen, jeweils samstags, am 12. September und am 07. November 2026 in der Zeit von 9:00 Uhr–16:00 Uhr zur Verfügung. Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich. Wir möchten Ihnen mit diesem Service helfen, rechtzeitig Ihre Versorgungsplanung und Steuergestaltungsmöglichkeiten zu optimieren. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Seit dem 01.01.2005 ist die steuerliche Behandlung von Aufwendungen für die Altersvorsorge einerseits – also auch der Versorgungsbeiträge – und der daraus resultierenden Alterseinkünfte andererseits neu geregelt. Mit dem Alterseinkünftegesetz begann der Einstieg in die sogenannte nachgelagerte Besteuerung. Was bedeutet dies für die Versorgung beim VZWL? Welche Gestaltungsspielräume bieten die Regelungen? Dazu möchten wir einen Überblick verschaffen.¹

Einkommensteuerliche Behandlung der Beiträge an das VZWL

Für die Beitragszahler führt die steuerliche Abzugsmöglichkeit der Vorsorgeaufwendungen während der Erwerbs- und Beitragszahlungsphase zu steuerlichen Entlastungen.

Pflicht- und freiwillige Beiträge von Angehörigen freier Berufe zu den Versorgungswerken ihrer jeweiligen Kammer sind im Rahmen ihrer Einkommensteuerveranlagung grundsätzlich als Sonderausgaben abziehbar. Sie gelten nicht als Betriebsausgaben. Auch ein Betriebsausgabenabzug eines dem Arbeitgeberanteil entsprechenden Teils der Beiträge eines Selbständigen kommt nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) nicht in Betracht.

Die Beiträge zum VZWL stellen – ebenso wie etwa Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung oder zur landwirtschaftlichen Alterskasse – Altersvorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 lit. a Einkommensteuergesetz (EStG) dar.

Diese Beiträge können somit als Sonderausgaben im Rahmen der Höchstbetragsberechnung des § 10 Abs. 3 EStG – ggf. zusammen mit Beiträgen zu weiteren sog. Basis-Rentenversicherungen i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 lit. b EStG – wie folgt abgezogen werden:

Die gesamten begünstigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen sind für das Jahr 2026 zunächst bis zu einem Höchstbetrag von 30.826 € zu berücksichtigen. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Höchstbetrag auf 61.652 €. Diese (aufgerundeten) Beträge orientieren sich jeweils an dem Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung.

Im Vergleich zum Jahr 2025 ist der o. g. Höchstbetrag um 1.482 € (bzw. 2.964 € bei zusammenveranlagten Ehegatten) gestiegen.

Beginnend mit der Umstellung des Besteuerungssystems für Altersrenten im

Jahr 2005 war der tatsächliche Abzug auf 60 % des Beitrages bzw. des damals geltenden Höchstbetrages von 20.000 € bzw. 40.000 € begrenzt. Ursprünglich war bis zum Jahr 2025 eine Erhöhung dieses abziehbaren Anteils um je zwei Prozentpunkte jährlich bis auf 100 % vorgesehen. Im Zuge des Jahressteuergesetzes 2022 (im Folgenden „JStG 2022“) wurde § 10 Abs. 3 Satz 6 EStG jedoch dergestalt angepasst, dass der Prozentsatz bereits mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 2023 auf 100 % festgeschrieben wurde. Dies bedeutet, dass Steuerzahler nunmehr bereits seit 2023 ihre gesamten Aufwendungen bis zu der für die jeweiligen Jahre anzuwendenden Obergrenze (entsprechend der jeweils geltenden Höchstbeträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung) einkommensteuerlich geltend machen können.

¹ Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf ein in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Mitglied des VZWL. Es handelt sich dabei um eine allgemeine Darstellung der Grundsätze zur steuerlichen Behandlung von Aufwendungen für die Altersvorsorge und der daraus resultierenden Alterseinkünfte, bei der nicht jedwede in Betracht kommende Sachverhaltsgestaltung Berücksichtigung finden kann. Sie dient der generellen Information. Die Darstellung ersetzt keinesfalls eine individuelle steuerliche Beratung. Die Ausführungen berücksichtigen den Rechtsstand Februar 2026. Steuerrechtliche Angelegenheiten werden ausschließlich durch die zuständige Finanzbehörde verbindlich geregelt. Die Finanzbehörden sind insbesondere nicht an die Einschätzungen des Versorgungswerkes gebunden, so dass wir für steuerliche Ziele oder Folgen keine Haftung übernehmen.

**Beispiel Grundfall:**

Ein selbstständiger lediger Zahnarzt zahlt im Jahr 2026 an das VZWL den Pflichtbeitrag in Höhe von 18.860,40 € (monatlich 1.571,70 €).

1. Pflichtbeitrag 12 Monate * 1.571,70 €	18.860,40 €	
2. begünstigungsfähiger Höchstbetrag 2026 für Ledige		30.826,00 €
3. zu berücksichtigender Betrag		18.860,40 €
4. Prozentsatz (§ 10 Abs. 3 Satz 4 bis 6 EStG):		100 %
5. als Sonderausgaben abziehbar 18.860,40 € * 100 %		18.860,40 €

Gestaltungsspielräume durch Höherversicherung

Als Mitglied können Sie beim Versorgungswerk Ihre Versorgungsanwartschaften durch freiwillige Einmalzahlungen oder laufende monatliche Zuzahlungen erhöhen und hierdurch Ihre persönliche Steuerbelastung reduzieren. Auch diese freiwilligen Beiträge zur Höherversicherung sind im Rahmen der Höchstbeträge als Sonderausgaben abzugsfähig.

Weniger Steuern durch höhere Sonderausgaben

Es lohnt sich, die Steuern, die Sie durch die wachsende Freistellung Ihrer Versorgungsbeiträge während der Erwerbsphase sparen, für eine ergänzende Vorsorge beim VZWL zu verwenden. Dies zeigt folgendes Beispiel:

Beispiel:

Ein selbstständiger lediger Zahnarzt (32 Jahre) mit Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit in Höhe von 90.000,00 € zahlt im Jahr 2026 die allgemeine Pflichtabgabe (18.860,40 €). Als Sonderausgaben abziehbar sind 18.860,40 € (siehe Beispiel oben).

Die tarifliche Einkommensteuer berechnet sich in diesem Fall wie folgt²:

1. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit	90.000,00 €
2. abzüglich abzugsfähiger Altersvorsorgeaufwendungen	18.860,40 €
3. abzüglich Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1 EStG)	36,00 €
4. zu versteuerndes Einkommen	71.103,60 €
5. tariflich festzusetzende Einkommensteuer nach Grundtarif	18.727,00 €

Zahlt der Zahnarzt zusätzlich zur allgemeinen Pflichtabgabe (18.860,40 €) eine freiwillige Einmalzahlung in Höhe 11.900,00 €, ergibt sich folgender als Sonderausgaben abzugsfähiger Betrag:

1. Pflichtbeitrag 12 Monate * 1.571,70 €	18.860,40 €
2. Zusatzbeitrag für Höherversicherung	11.900,00 €
3. Summe Altersvorsorgeaufwendungen	30.760,40 €
4. begünstigungsfähiger Höchstbetrag 2026 für Ledige	30.826,00 €
5. als Sonderausgaben abzugsfähig 30.760,40 € * 100 %	30.760,40 €

Zum Vergleich die Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer²:

1. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit	90.000,00 €
2. abzüglich abzugsfähiger Altersvorsorgeaufwendungen	30.760,40 €
3. abzüglich Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1 EStG)	36,00 €
4. zu versteuerndes Einkommen	59.203,60 €
5. tariflich festzusetzende Einkommensteuer nach Grundtarif	13.926,00 €

Durch die Einmalzahlung von 11.900,00 € zahlt der Zahnarzt für 2026 4.801 € weniger Einkommensteuer als bei Zahlung des reinen Pflichtbeitrages. Die Höherversicherung führt hier in 2026 also zu einer Steuerersparnis von 40,34 % (bezogen auf die Höherversicherung).

² Bei der Berechnung bleiben die Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag aus Vereinfachungsgründen außer Betracht. Berücksichtigt wurde weiterhin der allgemeine Sonderausgaben-Pauschbetrag. Nicht berücksichtigt wurden weitere Versicherungen, wie z. B. die Krankenversicherung und private Haftpflichtversicherung.

Mehr Rente

Durch die Höherversicherung in Höhe von 11.900,00 € ergibt sich für den 32-jährigen Zahnarzt eine zusätzliche, lebenslange Altersrente per Endalter 67 in Höhe von monatlich ca. 68,64 €. Darüber hinaus wird der Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsschutz nach Maßgabe der Satzung gestärkt.

Sonderfall Beitragsnachzahlungen

(Pflicht-) Beiträge, die bereits in Vorjahren fällig waren und nachgezahlt werden, sind grundsätzlich Sonderausgaben des Zahlungsjahres. Diese sind allerdings wiederum nur im Rahmen der Höchstbeträge des Zahlungsjahres abzugsfähig.

Besonderheiten bei angestellten Zahnärzten

Bei angestellten Zahnärzten sind Besonderheiten bei der Ermittlung des abzugsfähigen Höchstbetrages zu beachten. Zu den eigenen Vorsorgebeiträgen des Arbeitnehmers i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG müssen zunächst ein

steuerfreier Arbeitgeberanteil und ein diesem gleichgestellter steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers hinzuge-rechnet werden (§ 10 Abs. 3 Satz 5 EStG). Dieser Gesamtbetrag wird der zuvor dargestellten Höchstbetragsbe-

grenzung zugrunde gelegt. Die Altersvorsorgeaufwendungen sind seit 2023 zu 100 % abzugsfähig, sofern die gesetzlich festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

Beispiel:

Ein angestellter lediger Zahnarzt zahlt im Jahr 2026 einen Arbeitnehmerbeitrag an das VZWL i. H. v. 4.000,00 €. Zusätzlich wird ein steuerfreier Arbeitgeberanteil in gleicher Höhe gezahlt. Daneben hat der Zahnarzt noch eine private Leibrentenversicherung i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 lit. b sublit. aa EStG („Rürup-Rente“) abgeschlossen und dort Beiträge i. H. v. 3.000,00 € eingezahlt.

1. Arbeitnehmerbeitrag VZWL	4.000,00 €
2. Arbeitgeberbeitrag VZWL	4.000,00 €
3. Leibrentenversicherung („Rürup-Rente“)	3.000,00 €
4. insgesamt	11.000,00 €
5. Höchstbetrag	30.826,00 €
6. zu berücksichtigender Betrag	11.000,00 €
7. Prozentsatz gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 ff. EStG	100 %
8. ergibt	11.000,00 €
9. abzüglich steuerfreier Arbeitgeberanteil	4.000,00 €
10. als Sonderausgaben abziehbar	7.000,00 €

Voraussetzung für die Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen ist grundsätzlich auch in diesem Fall, dass sie nicht in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen. Beiträge in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerfreiem Arbeitslohn (z. B. aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens) sind nicht als Sonderausgaben abziehbar.



Einkommensteuerliche Behandlung der Leistungen des VZWL

Mit der Einführung des Alterseinkünftegesetzes zum 01.01.2005 und dem Wechsel des Besteuerungssystems für Altersvorsorgeaufwendungen und -renten, findet hinsichtlich der Versorgungsleistungen der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung statt. Die Rechtmäßigkeit des Gesetzes wurde auch höchstgerichtlich bestätigt.

Durch Beschlüsse vom 29.09.2015 (2 BvR 2683/11) und 30.09.2015 (2 BvR 1066/10, 2 BvR 1961/10) hat das Bun-

desverfassungsgericht drei Verfassungsbeschwerden gegen das zum 01.01.2005 in Kraft getretene Alterseinkünftegesetz nicht zur Entscheidung angenommen. Bei der Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen steht dem Gesetzgeber nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes ein Gestaltungsspielraum zu. Insbesondere sei es mit dem allgemeinen Gleichheitssatz

(Art. 3 Abs. 1 GG) vereinbar, dass der Gesetzgeber Renteneinkünfte aus den verschiedenen Basisversorgungen gleich behandelt, obwohl die hierfür bis 2004 geleisteten Beiträge teilweise in unterschiedlichem Maße steuerentlastet waren.

Dies gilt sowohl für Rentenleistungen als auch für Kapitalleistungen des VZWL an seine Mitglieder.

Besteuerung der Altersrente

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus der landwirtschaftlichen Alterskasse, aus berufsständischen Versorgungswerken sowie private Basis-Rentenversicherungen werden seit dem Jahr 2005 einkommensteuerlich gleichbehandelt.

Aufgrund der nachgelagerten Besteuerung werden Renten aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung einkommensteuerlich nach § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. aa EStG als sonstige Einkünfte erfasst. Bemessungsgrundlage für den der Besteuerung unterliegenden Anteil ist der Jahresbetrag der Rente.

Für Renten, deren Rentenbeginn im Jahr 2005 (oder in vorangegangenen Jahren) lag, gilt ein Besteuerungsanteil von 50 %. Der steuerfreie Teil der Rente wird i. H. v. 50 % der Rentenbezüge (Jahresbezüge) betragsmäßig festgeschrieben und in folgenden Jahren nicht um regelmäßige Rentenanpas-

sungen erhöht. Für Renten, die ab 2006 beginnen, wird der Besteuerungsanteil der Rente für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang bis zum Jahr 2020 in Schritten von jeweils 2 % auf 80 % und anschließend in Schritten von jeweils 1 % bis zum Jahre 2022 auf 82 % angehoben. Ursprünglich vorgesehen war ein weiterer Anstieg des Besteuerungsanteils der Rente in Schritten von jeweils 1 % bis zum Jahr 2040, so dass ab 2040 Rentenleistungen vollständig steuerpflichtig gewesen wären.

Im Zuge des Wachstumschancengesetzes (BGBl. I 2024 Nr. 108 vom 27. März 2024) erfolgte jedoch die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vorgesehene Änderung des § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. aa EStG dergestalt, dass der steuerpflichtige Rentenanteil rückwirkend ab 2023 nur noch um einen halben Prozentpunkt (statt wie bislang um einen Prozentpunkt) steigt.

Dies hat zur Folge, dass erst bei einem Renteneintritt im Jahr 2058 die Alterseinkünfte zu 100 % der Besteuerung unterliegen.

Nachdem die volle Abziehbarkeit der Beiträge an die berufsständischen Versorgungswerke ab dem Jahr 2023 (statt wie bisher ab 2025) bereits durch die Änderung des § 10 Abs. 3 Satz 6 EStG im Zuge des JStG 2022 wie geplant umgesetzt wurde, ist damit nunmehr auch die Umsetzung des zweiten Teils der geplanten Änderungen der Rentenbesteuerung erfolgt, die das Ziel verfolgen, das Risiko einer Doppelbesteuerung (auch) für künftige Rentnerjahrgänge zu vermeiden. Parallel zu diesen Gesetzesänderungen hat das BVerfG – bisher nur in nicht entscheidungserheblichen Erwägungen – angedeutet, dass lediglich eine strukturelle doppelte Besteuerung zur Verfassungswidrigkeit führen würde (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 07.11.2023, 2 BvR 1140/21).

Ob zukünftig noch eine weitere Reformierung der Rentenbesteuerung erfolgen wird, ist aktuell nicht absehbar. Im September 2023 wurde auf der Homepage des Bundesministeriums der Finanzen ein externes wissenschaftliches Gutachten veröffentlicht, das zur Thematik der Doppelbesteuerung von Renten durch das Ministerium eingeholt wurde. Das Gutachten stellt fest, dass die bislang im Zuge des JStG 2022 umgesetzten Maßnahmen einen gewichtigen Beitrag leisten, um eine doppelte Besteuerung der Renten in der Breite der Bevölkerung abzumildern; gleichwohl reichen sie jedoch nicht aus, um die Problematik – wie vom Bundesverfassungs-

gericht und vom Bundesfinanzhof eingefordert – vollumfänglich zu lösen. Kern des in dem Gutachten entwickelten Modells ist ein sog. zusätzlicher typisierter Rentenfreibetrag, der weitgehend ohne Nachweis oder Darlegungserfordernisse von Rentnern auskommen würde. Laut Aussage des Bundesministeriums der Finanzen bildet das Gutachten einen wichtigen Ausgangspunkt für die weiteren konzeptionellen Arbeiten.

Weitere Details zu einer etwaigen geplanten Umsetzung sind zum aktuellen Zeitpunkt jedoch nicht bekannt. Auch die im Jahr 2024 aktive Bundesregierung hat erkannt, dass die durch das JStG 2022 und das Wachstumschancen-

gesetz erfolgten Schritte noch nicht ausreichend sein dürften, um eine Doppelbesteuerung vollständig auszuschließen. Im Gesetzesentwurf selbst zum Wachstumschancengesetz wurde ausgeführt, dass die vorliegende Anpassung sowie die bereits umgesetzte Anpassung nicht ausreichen wird, um doppelte Besteuerungen für alle zukünftigen Rentenkohorten vollständig zu vermeiden. Es bleibt abzuwarten, ob eine zukünftige Bundesregierung dem mit weiteren Vorhaben entgegenwirken wird. Für das Jahr 2026 liegt der Besteuerungsanteil gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. aa EStG n.F. nunmehr bei 84 %.

Berechnung des steuerfreien Anteiles

Der im ersten Jahr nach Rentenbeginn auf diese Weise ermittelte steuerfreie Anteil in Euro wird auf die Laufzeit der Rente festgeschrieben, es sei denn, der Jahresbetrag der Rente wird „außerplanmäßig“ angepasst. Dies bedeutet, dass regelmäßige Anpassungen des Jahresbetrages der Rente nicht zu einer Neuberechnung des steuerfreien Anteiles der Rente führen. Die Verfas-

sungsmäßigkeit dieser in § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. aa Satz 7 EStG getroffenen Regelung wurde durch den Bun-

desfinanzhof mit Urteil vom 19.05.2021 (X R 20/19) nochmals bestätigt.

Beispiel 1:

Eine im Jahr 2026 beginnende Rente ist mit $50 \% + 15 \cdot 2 \% + 2 \cdot 1 \% + 4 \cdot 0,5 \% = 84 \%$ einkommensteuerpflichtig. Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2030 ist die Rente mit 86 % einkommensteuerpflichtig.

Beispiel 2:

Ein Zahnarzt erhält ab September 2015 eine Altersrente. Er erhält monatlich 3.000,00 €. Zum 01.01.2016 erfolgt eine Rentenanpassung auf 3.100,00 € und zum 01.01.2017 auf 3.200,00 €.

2015

Im Jahr 2015 gilt ein Besteuerungsanteil von 70 %. Der Zahnarzt hat folgende Beträge zu versteuern:

1. 4 Monate * 3.000,00 €	12.000,00 €	
2. 12.000,00 € * 70 %		8.400,00 €
3. abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag		102,00 €
4. als sonstige Einkünfte zu versteuernde Altersrente		8.298,00 €

Im Jahr 2015 erfolgt jedoch noch keine Festschreibung des steuerfreien Anteiles der Rente (§ 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. aa Satz 3 und 5 EStG). Der Abzug des Werbungskosten-Pauschbetrages erfolgt nach Maßgabe von § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG.

2016

1. 12 Monate * 3.100,00 €	37.200,00 €	
2. 37.200,00 € * 70 %		26.040,00 €
3. abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag		102,00 €
4. als sonstige Einkünfte zu versteuernde Altersrente		25.938,00 €

Für die restliche Laufzeit der Rente wird der steuerfreie Teil der Rente i. H. v. 11.160,00 € (37.200,00 € - 26.040,00 €) festgeschrieben.

**2017**

1. 12 Monate * 3.200,00 €	38.400,00 €	
2. gesamte Rente		38.400,00 €
3. abzüglich einkommensteuerfreier Teil der Rente		11.160,00 €
4. abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag		102,00 €
5. als sonstige Einkünfte zu versteuernde Altersrente		27.138,00 €

Das – für die Höhe des Besteuerungsanteiles maßgebliche – „Jahr des Rentenbeginns“ i. S. des § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. aa Satz 3 EStG ist das Jahr, in dem der Rentenanspruch entstanden ist, d. h. seine Voraussetzungen erfüllt sind. Für die Fälle, in denen der Beginn des Renteneintrittes auf Antrag des Rentenberechtigten zur Erlangung eines höheren Rentenanspruchs über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus aufgeschoben wird, wie z. B. auch in § 39 und § 68 Abs. 4 der Satzung des VZWL vorgesehen, hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 31.08.2022 (X R 29/20) entschieden, dass der Zeitpunkt maßgeblich ist,

den der Rentenberechtigte in Übereinstimmung mit den entsprechenden Rechtsgrundlagen des für ihn geltenden Versorgungssystems als Beginn seiner aufgeschobenen Altersrente bestimmt. Gegen das betreffende Urteil des Bundesfinanzhofs wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt, die unter dem Az. 2 BvR 2212/22 aktuell weiterhin beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist. Für Betroffene, bei denen das zuständige Finanzamt von einem insoweit nachteiligen späteren Rentenbeginn ausgeht, bietet es sich daher an, gegen den entsprechenden Einkommensteuerbescheid Einspruch einzulegen

und sodann unter Bezugnahme auf anhängige Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ein Ruhen des Verfahrens nach § 363 Abs. 2 AO zu beantragen, sofern die Steuerfestsetzung nicht ohnehin mit einem Vorläufigkeitsvermerk gemäß § 165 Nr. 3 AO ergangen ist. Auf diese Weise ist es möglich, das Einspruchsverfahren bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dieser Sache offen zu halten, um somit zu einem späteren Zeitpunkt von einer den Steuerpflichtigen ggf. begünstigenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts profitieren zu können.

Verbot der Doppelbesteuerung der Renten

Der Bundesfinanzhof hat mit zwei Urteilen vom 19.05.2021 (X R 20/19 und X R 33/19) nochmals die Verfassungsmäßigkeit des zum 01.01.2005 eingeleiteten Systemwechsels zur grundsätzlich vollen Einkommensteuerpflicht von Leibrenten und anderen Leistungen der Basisversorgung sowie die Grundsystematik der gesetzlichen Überleitungsregelung bestätigt.

Der Bundesfinanzhof hat jedoch ein Verbot einer doppelten Besteuerung im Einzelfall ausgesprochen, das in den Fällen greifen soll, in denen die Summe der voraussichtlich steuerfrei bleibenden Rentenzufüsse nicht min-

destens ebenso hoch ist wie die Summe der in der Erwerbsphase aus versteuertem Einkommen aufgebrachten Altersvorsorgeaufwendungen. Die Beweislast obliegt dem Steuerpflichtigen. Die zu diesem Zwecke vorzunehmende Vergleichs- und Prognoserechnung ist laut Bundesfinanzhof auf Grundlage des sog. Nominalwertprinzips vorzunehmen. Es wird also die Summe der steuerlich nicht entlasteten Beitragszahlungen der Summe der steuerfreien Renteneinnahmen gegenübergestellt. Als steuerlich nicht entlastete Beitragszahlungen sind ausschließlich solche Altersvorsorgeaufwendungen zu berück-

sichtigen, die der Steuerpflichtige auch einkommensteuerlich geltend gemacht hat; ist dies in der maßgeblichen Veranlagung zur Einkommensteuer im Einzelfall unterblieben, so kann sich keine Doppelbesteuerung hieraus ergeben (vgl. insoweit klarstellend das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 06.04.2022, X R 27/20). Als Rentenbezüge werden bereits erhaltene sowie nach der statistischen Lebenserwartung künftig zu erwartende Rentenzahlungen und eine etwaige Hinterbliebenenrente berücksichtigt. Weitere Beträge, die im Rahmen der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens des Rentners abziehbar sind

oder steuerfrei gestellt werden, sind jedoch ausdrücklich nicht einzubeziehen (z. B. Grundfreibetrag, Sonderausgabenabzug für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Werbungskosten-Pauschbetrag, Sonderausgabenpauschbetrag).

In Fällen der Zusammenveranlagung von Eheleuten, die jeweils eigene Vorsorgeaufwendungen getragen haben, seien die gemeinsamen Sonderausgaben-Höchstbeträge im Verhältnis der vorrangig zu berücksichtigenden Vorsorgeaufwendungen beider Eheleute aufzuteilen. Bei Beiträgen ab 2005 müssen die Beiträge, die die jeweiligen Höchstbe-

träge übersteigen, beim Rentenbezug steuerfrei bleiben. Es muss auch berücksichtigt werden, dass die Beiträge in den Jahren von 2005 bis 2024 (bzw. in Folge der Gesetzesänderung im Zuge des JStG 2022 nunmehr nur noch bis einschließlich 2022) nur prozentual anteilig abzugsfähig waren.

Gegen beide Entscheidungen wurde Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht eingelegt (2 BvR 1140/21 sowie 2 BvR 1143/21). Beide Verfassungsbeschwerden wurden jedoch mit entsprechenden Nichtannahmebeschlüssen vom 07.11.2023 durch das Bundesverfassungsgericht nicht

zur Entscheidung angenommen, so dass die zugrundeliegenden Entscheidungen des Bundesfinanzhofes nunmehr endgültig in Rechtskraft erwachsen sind. Auch finanzgerichtliche Verfahren, die sich gegen die konkrete Anwendung des Nominalwertprinzips gerichtet haben (vgl. FG Sachsen, Urteil vom 25.05.2022, 6 K 449/20, FG Münster, Urteil vom 22.11.2022, 2 K 492/22 E sowie zuletzt FG München, Urteil vom 28.03.2024, 11 K 1720/21) sind erfolglos geblieben.

Weitere höchstrichterliche anhängige Verfahren sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht ersichtlich.

Rentenbezugsmitteilungsverfahren

Um die Besteuerung von Alterseinkünften sicherzustellen, sieht das Einkommensteuergesetz in § 22a Abs. 1 vor, dass das VZWL als mitteilungspflichtige

Stelle u. a. Rentenzahlungen und andere Leistungen i. S. d. § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a EStG an seine Leistungsempfänger jährlich einer zentralen Stelle (Deutsche

Rentenversicherung Bund) bis zum letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres mitteilen muss.

Berufsunfähigkeitsrente

Die Steuerpflicht nach § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. aa EStG erfasst grundsätzlich alle Leistungen unabhängig davon, ob sie als Rente oder Teilrente (z. B. Altersrente, Hinterbliebenenrente als Witwen- oder Witwerrente, Waisenrente) oder als einmalige Leistung gewährt werden. Auch die Berufsunfähigkeitsrenten aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung unterliegen den Regelungen nach § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. aa EStG und werden somit nachgelagert besteuert. Dies bedeutet, dass

die Besteuerungsgrundsätze für Altersrenten gleichermaßen auf Berufsunfähigkeitsrenten anwendbar sind.

Mit Erreichen des Regelrentenalters und dem damit verbundenen Ende der Berufsunfähigkeitsrente und Beginn der Altersrente, wird eine neue Rente begründet. Folgen nach dem 31.12.2004 Renten aus derselben Versorgung einander nach, wird bei der Ermittlung des Prozentsatzes des steuerpflichtigen Teiles der Rente nicht der tatsächliche Beginn der Folgerente

herangezogen. Vielmehr wird ein fiktives Jahr des Rentenbeginnes ermittelt, indem sich der Prozentsatz der neuen Rentenart nach dem Jahr richtet, das sich ergibt, wenn die Laufzeit der vorhergehenden Renten von dem Jahr des Beginnes der späteren Rente abgezogen wird. Der Prozentsatz kann jedoch nicht niedriger bemessen werden als der für das Jahr 2005, also dürfen 50 % nicht unterschritten werden (§ 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. aa Satz 8 EStG).

Beispiel:

Ein Zahnarzt hat von Oktober 2003 bis Dezember 2006 (= 3 Jahre und 3 Monate) eine Berufsunfähigkeitsrente i. H. v. 2.000,00 € monatlich bezogen. Anschließend ist er wieder erwerbstätig. Ab Februar 2026 erhält er seine Altersrente i. H. v. 3.000,00 € monatlich. In 2003 und 2004 war die Berufsunfähigkeitsrente gem. § 55 Abs. 2 EStDV a. F. mit dem Ertragsanteil zu versteuern, in 2005 und 2006 gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. aa EStG mit einem Besteuerungsanteil von 50 %. Der der Besteuerung unterliegende Teil für die ab Februar 2026 zu gewährende Altersrente ermittelt sich wie folgt:

1. Rentenbeginn der Altersrente	Februar 2026
2. abzüglich der Laufzeit der Berufsunfähigkeitsrente	3 Jahre und 3 Monate
3. fiktiver Rentenbeginn	November 2022
4. Besteuerungsanteil in 2022 lt. EStG	82 %
5. Jahresbetrag der Altersrente in 2026: 11 Monate * 3.000,00 €	33.000,00 €
6. betragsmäßiger Besteuerungsanteil (82 % von 33.000,00 €)	27.060,00 €

Renten, die vor dem 01.01.2005 geendet haben, werden nicht als vorhergehende Renten berücksichtigt und wirken sich daher auf die Höhe des Prozentsatzes für die Besteuerung der nachfolgenden Rente nicht aus.

Witwen- und Witwerrente

Für die Witwen- und Witwerrenten gelten ebenfalls die Grundsätze der nachgelagerten Besteuerung wie bei Altersrenten.

Entsprechend den Regelungen zur gesetzlichen Rentenversicherung sind

Witwen- und Witwerrentenabfindungen bei der ersten Wiederheirat dann einkommensteuerfrei, wenn der Abfindungsbetrag das 60-fache der abzufindenden Monatsrente nicht übersteigt. Damit sind auch die Abfindungen, die

das Versorgungswerk im Falle der Wiederverheiratung gewährt, einkommensteuerfrei, da die Abfindung das 24-fache der zuletzt gewährten Monatsrente beträgt.

Kapitalauszahlungen

Mitglieder, die bereits vor dem 01.01.2005 Beiträge an das VZWL entrichtet haben (Altbeiträge), haben aus diesen Beiträgen weiterhin Anspruch auf eine Kapitalleistung. Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 23.10.2013 (X R 3/12, BStBl. II 2014, S. 58; s. auch BMF-Schreiben vom 10.01.2014, IV C 3-S 2221/12/10010:003, 2013/1146023, BStBl. I 2014, S. 70) entschieden, dass Kapitalleistungen zwar nach § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. aa EStG steuerpflichtig sind, aber unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 EStG ermäßigt besteu-

ert werden können. Der Besteuerungsanteil im Jahr 2026 liegt bei 84 %.

Durch die ermäßigte Besteuerung gemäß § 34 Abs. 1 EStG soll eine erhöhte Steuerbelastung infolge einer Zusammenballung von in Abs. 2 der Vorschrift bezeichneten Einkünften (Progressionswirkung) abgemildert werden. Die Zusammenballung von Einkünften ist eine Voraussetzung für die Begünstigung des § 34 EStG. Wenn Altbeiträge nur teilweise als Kapital und im Übrigen als Rentenleistung abgerufen werden, ist fraglich, ob von einer Zusammenballung von Einkünften

ausgegangen werden kann. Gemäß einem Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 19.08.2019 (X B 155/18) kommt bei einem Nebeneinander von Kapitalleistung und laufenden Rentenzahlungen aus der berufsständischen Versorgung eine ermäßigte Besteuerung gemäß § 34 EStG nicht in Betracht. Die Entscheidung wurde jedoch (bislang) nicht im Bundessteuerblatt II veröffentlicht, woraus zu folgern ist, dass die Finanzverwaltung sich dieser Rechtsprechung (bislang) nicht angeschlossen hat.

Öffnungsklausel

Die sogenannte Öffnungsklausel sieht eine Ausnahme von der generell geltenden nachgelagerten Besteuerung vor. Die bis zum 31.12.2004 geltende Ertragsanteilsbesteuerung kann dann auf Antrag weiterhin auf Leibrenten Anwendung finden, die auf Beiträgen beruhen, die vor dem 01.01.2005 über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren oberhalb des Betrages des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden. Z. B. beträgt dieser Ertragsanteil bei vollendetem 65. Lebensjahr des Rentenberechtigten bei Rentenbeginn nur 18 %.

Für die Prüfung, ob Beiträge oberhalb des Betrages des Höchstbeitrages gezahlt wurden, ist grundsätzlich der Höchstbetrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (West) des Jahres heranzuziehen, dem die Beiträge zuzurechnen sind.³ Höchstbetrag ist die Summe des Arbeitgeberanteils und des Arbeitnehmeranteils zur jeweiligen gesetzlichen Rentenversicherung. Dabei ist jedes Kalenderjahr getrennt zu betrachten. Die Jahre müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Der einmalige Nachweis ist durch Bescheinigung des Versorgungsträgers, an den

die Beiträge geleistet wurden, zu erbringen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird die gesamte bezogene Rente in einen nachgelagert zu steuernden Anteil und in einen mit dem Ertragsanteil zu steuernden Teil aufgeteilt (§ 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. bb Satz 2 EStG).

Der Antrag ist vom Steuerpflichtigen beim zuständigen Finanzamt in der Regel im Rahmen der Einkommensteuererklärung formlos zu stellen; die teilweise Ertragsanteilsbesteuerung von Basisrenten erfolgt nicht von Amts wegen.⁴

Beispiel:

Sachverhalt: Ein Zahnarzt erhält ab Februar 2026 eine Rente aus dem VZWL. Im Hinblick auf die Besteuerung von Alterseinkünften nach dem Alterseinkünftegesetz beantragt der Zahnarzt die Anwendung der Öffnungsklausel. Laut der der Einkommensteuererklärung beigefügten Bescheinigung des VZWL hat der Steuerpflichtige - vor dem Jahr 2005 - 16 Jahre lang Beiträge an das berufsständische Versorgungswerk geleistet, die den Höchstbetrag zur gesetzlichen Rentenversicherung überschritten haben.

mensteuererklärung beigefügten Bescheinigung des VZWL hat der Steuerpflichtige - vor dem Jahr 2005 - 16 Jahre lang Beiträge an das berufsständische Versorgungswerk geleistet, die den Höchstbetrag zur gesetzlichen Rentenversicherung überschritten haben.

ben. Der Prozentsatz der Versorgungsleistungen für die Anwendung der Öffnungsklausel, der nach Maßgabe der Rz. 238 ff. des BMF-Schreibens vom 19.08.2013 durch das Versorgungswerk ermittelt wurde, beträgt 20,36 %.

Lösung:

Lösung: Der Zahnarzt hat vor dem 01.01.2005 in mindestens 10 Jahren Beiträge oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Die Voraussetzungen zur Anwendung der Öffnungsklausel sind damit erfüllt.

Der Zahnarzt hat seiner Einkommensteuererklärung den Nachweis über die Beiträge an das berufsständische Versorgungswerk beigefügt. In der Bescheinigung des Versorgungswerkes ist der Prozentsatz der Versorgungsleistungen ausgewiesen, mit dem

diese Rente der Ertragsanteilsbesteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. bb EStG unterliegt (hier: 20,36 %). Der vom Versorgungswerk bescheinigte Prozentsatz von 20,36 % ist auf die Leistungen aus dem berufsständischen Versorgungswerk anzuwenden.

³Hinsichtlich näherer Details wird auf das BFH-Urteil vom 19.01.2010 (X R 53/08, BStBl. II 2011, S. 567) sowie das BMF-Schreiben vom 19.08.2013 (IV C 3-S 2221/12/10010:004, BStBl. I 2013, S. 1087, Rz. 238 ff.) verwiesen.

⁴Nochmals bestätigt durch BFH-Urteil vom 19.05.2021 (X R 20/19, BFH/NV 2021, S. 980).



Einmalige Leistungen, wie z. B. Kapitalauszahlungen des VZWL, soweit auf diese die Öffnungsklausel Anwendung findet, unterliegen nach gegenwärtiger Auffassung der Finanzverwaltung (vgl. Rz. 256 f. des BMF-Schreibens vom 19.08.2013) nicht der Besteuerung. Mit Urteil vom 19.05.2021 (X R 20/19) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass in den Fällen, in denen ein Pflichtmitglied eines berufsständischen Versorgungswerkes zugleich freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt und dort freiwillig Beiträge in eine Höherversicherung einahlt, die Steigerungsbeiträge i. S. des § 269 Abs. 1 SGB VI, die der Steuerpflichtige später als Zusatzleistungen zu seiner gesetzlichen Altersversorgung bezieht, ebenso wie die Altersrente selbst grundsätzlich der nachgelagerten Besteuerung gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 lit.

a sublit. aa EStG unterliegen. Sie können durch einen Antrag auf Anwendung der Öffnungsklausel jedoch teilweise der Ertragsanteilbesteuerung unterworfen werden.

Zu beachten ist indes, dass Steuerpflichtige, die neben Beiträgen in die berufsständischen Versorgungswerke gleichzeitig in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, sich nicht darauf berufen können, dass die Beträge an das Versorgungswerk bereits den höchstmöglichen Sonderausgabenabzug für Altersversorgungsaufwendungen ausschöpfen, so dass sämtliche Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung aus versteuertem Einkommen erbracht werden (vgl. BFH-Urteil vom 19.05.2021, X R 20/19). Die Leistungen aus beiden Altersvorsorgesystemen gehören laut Bundesfinanzhof zur Basisversorgung, was eine unterschiedliche steuerliche

Behandlung grundsätzlich verbiete, wenn ein Steuerpflichtiger Beiträge in beide Systeme geleistet habe; Freiwilligkeit sei nicht mit Nachrangigkeit gleichzusetzen.

Für den Fall, dass ein Steuerpflichtiger Altersrenten sowohl aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung als auch aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht und er wegen Beitragszahlungen oberhalb des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung hinsichtlich der Rente aus der berufsständischen Versorgungseinrichtung zum Teil die Ertragsanteilsbesteuerung beanspruchen kann, hat der BFH mit Urteil vom 14.12.2022 (X R 24/20) jedoch festgestellt, dass sich dieses Recht nicht auch auf die Besteuerung der gesetzlichen Rente erstreckt.

Beiträge 2026

Beitragsbemessungsgrenze 8.450,00 € (101.400,00 € im Jahr)

Beitragssatz 18,6 %

Allgemeiner Pflichtbeitrag:

1.571,70 € monatlich

1/2 Pflichtbeitrag:

785,85 € monatlich

Mindestbeitrag:

314,34 € monatlich

Höchstbeitrag im Jahr:

47.151,00 €



VERSORGUNGSWERK!

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
Körperschaft des öffentlichen Rechts

IMPRESSUM

Versorgungswerk aktuell
Auf der Horst 30 | 48147 Münster
Telefon: 0251 507-0
Telefax: 0251 507-419
E-Mail: versorgungswerk@zahnaerzte-wl.de
Internet: www.vzwl.de

Redaktion: Dr. Roth, Frau Remmersmann
Gesamtherstellung: www.raab-werbeagentur.com
Druck: Druckerei Joh. Burlage GmbH & Co. KG